

(2001/C 350 E/059)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1200/01
von Arlindo Cunha (PPE-DE) an die Kommission

(4. April 2001)

Betrifft: Genehmigung eines Impfstoffs für das Wildkaninchen

Das Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) ist auf der Iberischen Halbinsel kurz vor dem Aussterben, da es durch zwei furchtbare Seuchen, eine hämorrhagische Viruskrankheit und die Myxomatose, bedroht ist.

Die Lösung bei der Bekämpfung dieser Krankheit wäre ein rekombinanter ökologischer Impfstoff, der als Lapinvac-F1 bezeichnet wird, bei dem die Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur noch aussteht.

In diesem Sinne möge die Kommission mitteilen, wie weit die Zulassung des oben genannten Impfstoffs gediehen ist, wobei höchste Eile geboten ist, um eine mögliche Katastrophe zu verhindern.

Gemeinsame Antwort
von Herrn Liikanen im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0916/01 und P-1200/01

(11. Mai 2001)

Die beiden von der Frau Abgeordneten genannten Krankheiten von Wildkaninchen müssen von den Mitgliedstaaten der Kommission nicht gemeldet werden. Außerdem handelt es sich beim Wildkaninchen nicht um eine gefährdete Art.

Die wissenschaftliche Beurteilung jeder einzelnen Anmeldung für eine Genehmigung des Inverkehrbringens eines Tierarzneimittels, die der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln⁽¹⁾ vorgelegt wird, liegt in der Zuständigkeit des Ausschusses für Tierarzneimittel. Daraufhin erhält die Kommission innerhalb einer festgelegten Frist eine Stellungnahme des Ausschusses zur Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des Arzneimittels und erarbeitet ausgehend von dieser Stellungnahme den Entwurf einer Entscheidung gemäß dem Verfahren des Artikels 73 dieser Verordnung. Die Kommission darf sich jedoch keinesfalls in den wissenschaftlichen Beurteilungsprozess einmischen.

⁽¹⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993.

(2001/C 350 E/060)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0925/01
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(28. März 2001)

Betrifft: Finanzierung des Alquera-Damms

Der Bau des Alquera-Damms in Portugal wird u.a. mit gemeinschaftlichen Geldern finanziert. Das Vorhaben wurde jedoch kritisiert, da vermutlich nicht hinreichend Wasser zur Füllung des Sees vorhanden ist. Die Bauern können wahrscheinlich auch nicht die Kosten für den Transport des Wassers zu ihren Feldern bezahlen. Der Bau von Pumpen- und Rohranlagen für diesen Transport des Wassers auf die Felder ist gleichfalls zu bezahlen. Wer aber soll für diese Kosten aufkommen?

In den Kommissionsdokumenten werden Zweifel daran angemeldet, daß das Projekt erfolgreich sein wird. Trotzdem beteiligt man sich an der Finanzierung. Ist die Kommission der Auffassung, daß das besagte Problem gelöst werden kann, und beabsichtigt sie, sich an der weiteren Finanzierung zu beteiligen, damit das genannte Vorhaben durchgeführt wird?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(7. Juni 2001)

Die Entscheidung über die Kofinanzierung des Alqueva-Projekts erging am 28. Juli 1997⁽¹⁾, nachdem Studien über die Einzugsbecken der sowohl Portugal als auch Spanien durchlaufenden Flüsse zu dem Ergebnis gekommen waren, daß die im Guadiana vorhandene Wassermenge für das Gelingen des Projekts ausreicht.

Die spanischen Behörden sind Verpflichtungen in Bezug auf Quantität und Qualität der Wasserversorgung eingegangen. Sie haben zugesagt, die Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁽²⁾ sowie der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen⁽³⁾ einzuhalten. Außerdem haben sie sich zur Einhaltung der geltenden internationalen und bilateralen Verträge verpflichtet, insbesondere des portugiesisch-spanischen Abkommens (Abkommen zwischen Portugal und Spanien über die Nutzung des Wassers der internationalen Flüsse), nach dem die Nutzung des Flusses Guadiana zwischen Caia und Cuncos und der vorhandenen Wassermenge Portugal vorbehalten ist.

Die portugiesischen Behörden haben ebenfalls ihre Verpflichtungen bestätigt, die sich aus den Gemeinschaftsrichtlinien sowie den geltenden internationalen und bilateralen Verträgen, insbesondere dem portugiesisch-spanischen Abkommen, ergeben.

Die von der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen, die in der Entscheidung der Kommission vom Juli 1997 über das spezifische Programm zur integrierten Entwicklung der Alqueva-Zone vorgesehen sind, betreffen insbesondere den Bau des Staudamms sowie die für die Bewässerung erforderlichen Zuleitungsnetze zu den landwirtschaftlichen Betrieben. Kleine Dämme und Pumpstationen innerhalb des Netzes kommen ebenfalls für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht.

Im operationellen Programm „Alentejo“⁽⁴⁾ im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für den Planungszeitraum 2000-2006 sind Maßnahmen zur Ergänzung dieser Bewässerungssysteme vorgesehen.

⁽¹⁾ Entscheidung C(97)2350.

⁽²⁾ ABl. L 135 vom 30.5.1991.

⁽³⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1991.

⁽⁴⁾ Entscheidung C(2000)1777 vom 28. Juli 2000.

(2001/C 350 E/061)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0927/01**von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission**

(28. März 2001)

Betrifft: Rückzahlung von Zuschüssen an die EU nach Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten

Nach Meldungen in den Medien werden 90 % der Gelder, die die Gemeinschaft wegen aufgedeckter Betrugereien zurückfordert, praktisch nie zurückgezahlt.

Wieviel Prozent der Geldern die die Kommission zurückfordert werden zurückgezahlt? Kann die Kommission für jeden Mitgliedstaat die entsprechenden Angaben in Prozent machen? Was unternimmt sie, um eine 100 %ige Rückzahlung durchzusetzen?

Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission

(19. Juli 2001)

In diesem Zusammenhang muß zwischen den Unregelmäßigkeiten im Rahmen der indirekten Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie, strukturelle Maßnahmen), bei dem die Einziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, und den Unregelmäßigkeiten im Rahmen der direkten Ausgaben unterschieden werden, bei denen die Einziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge der Kommission obliegt.